Der BGH hat hierzu ausgeführt, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sich die Behandlung von Ausmärkergrundstücken nur aus einer tatsächlich bestehenden Übung und die Überzeugung der Beteiligten, der privatrechtlich Betroffenen wie auch der das Recht anwendenden staatlichen Stellen, insbesondere der Gerichte, in den verschiedenen Ländern, dass diese Übung Recht sei, handeln, also um ein Gewohnheitsrecht. Der BGH hat im Verhältnis zwischen Westfalen und Hessen auf der Grundlage einer Monografie zum Colonatsrecht im Fürstentum Lippe aus 1855 ermittelt, dass zwischen Lippe und angrenzenden Ländern stillschweigend der Grundsatz bestanden habe, dass ein außerhalb des Landes Lippe liegendes, von einem lippischen Kolonat bewirtschaftetes Grundstück als zu ihm gehörig angesehen worden sei und diese Handhabung umgekehrt auch für Grundstücke in Lippe gegolten habe. Damit sei auch geklärt, weshalb es an zwischenstaatlichen Regelungen zu Ausmärkergrundstücken gefehlt habe, weil diese in Ansehung der gewohnheitsrechtlichen Anwendung nicht erforderlich gewesen seien.

Unter anderem in der sowjetischen Besatzungszone, der späteren DDR mit unter anderem den heutigen und hier maßgeblichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg keine abweichenden Regelungen getroffen, sodass aufgrund des KRG Nr. 45 die landesrechtlichen Vorschriften über das Anerbenrecht aus der Zeit vor dem 01. Oktober 1933 wieder in Kraft traten. Allerdings sind diese Regelungen mit der Verfassung der DDR vom 07. Oktober 1949, den Bodenreformgesetzen, der Regierungserklärung der UdSSR vom 20. September 1955, aber jedenfalls spätestens mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR zum 01. Januar 1976 aufgehoben und damit gegenstandslos geworden. Das musste auch entsprechende gewohnheitsrechtliche Regelungen erfassen.

Nach Herstellung der deutschen Einheit hat die HöfeO als partiell geltendes Bundesrecht nach Art. 8 Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern nicht in Kraft getreten.

Die Entstehung von Gewohnheitsrecht setzt eine entsprechende Zahl an rechtserheblichen Handlungen voraus. Solche werden sich schon deswegen im Rahmen der brandenburgischen Höfeordnung kaum finden, weil nach der Entwicklung der Landwirtschaft nach Ende der DDR nur relativ wenige Grundstücke überhaupt für die Eintragung von Hoferbenvermerken in Betracht kommen, insbesondere solche mit Ausmärkergrundstücken.